

Von den Gerichts Personen/vnnd Erstlich von dem Lanndt- marschall/ Lanndtundermar- schall/vnd Beysitzern/vnd von Personen vnd Sa- chen an das Lanndtss- recht in Erster Ins- tanns Ge- hörig.

I

Nachdem vnserer vorsordern Regierund Erzherzogen in Österreich löblicher gedechtnuß gesetzt vnd geordnet haben / Das das bemelt Lanndtsrecht durch ainem Lanndtmarschall oder an seiner Statt durch ainem Lanndtundermarschall vnd Sechs Beysitzer (deren drey auf dem Herren Standt vnd drey von der Ritterschafft alle angesessne / Erbäre / beßelichte ansehenliche Lanndtleüt sein sollen) gesessen vnd gehandlt werden / Das auch dieselben in allen Burgerlichen vnd Civil Clagen / über vnserer Lanndtleüt des Herren vnd Ritterstandts/ auch vom Adl / vnd über vnserer Preläten güeter (doch in allweg Criminal vnd Inuri handlungen / desgleichen was vnser Lehen schafft / Vogttheyen vnserer Preläten Personliche sprüch / vnd ander sachen / darinnen wir vmb den scherm fürgewendet werden / betrifft aufgeschlossen) Item über aller bemelter vnserer Landtleüt diener / Leuth / vnd vnderthonen (wo die Herrn erster Instantz nit aufrichtung thäten) hanndlen / Richter / vnd vthailen sollen / So lassen wir es der zeit / vnd bis auff vnser oder vnserer Erben wolgefallen darbey bleiben. Darauf wissen sich nun die Par theyen ungeuerlich zuerinnern / in was sachen / Clagen / vnd Beschwärungen / sy / bemelt vnser Landtsrecht oder Landtmarschallhs ampt vnderschidlich besuechen mügen / vnd derhalben hinsüro mit thainer ausszügigen Exception ainander / vnd sampt jren / auch das Gericht vnnordürftiger weis behölligen vnd belestigen sollen.

B Lanndt

I Küniglicher May. Newe

Lanndmarschall Ayd's Pflicht.

AYD werdet ainen Ayd zu Gott vnd den Heiligen schwären/ vnd bey Euren Ehren vnd trewen angeloben/ dem allers durchleüchtisten Grofmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinand/ Römischen auch zu Hungern vnd Behaim/ &c. Künig/ Insannten in Hispanien/ Erzbischöfen zu Österreich/ Herzogen zu Burgundi/ &c. vnserm allergnädigsten Herrn/ Seiner Künig. Mat. vnd derselben Erben/ Eher/ nutz vnd summen zubetrachten/ jren schaden vnd nachtail/ souill an Euch zuwenden oder zuwarnen/ in denen sachen so Khatweis an Euch gelangen getrewlichen das pest vnd nutzlich ist zurathen/ solche erhat gehaim bis in Eur grueb züverschweigen/ dem Landmarschalhampt nach Eurem besten verstandt aufrichtiglich aufzuarbeiten/ vnd mit bieß obzeligen/ Gericht/ Recht/ vnd pillichait Eurem ampt zugehörig/ Souil möglich zufürdern/ vnd one sondere ehehaft nit anzestellen/ thainer Parthey Khat sam/ oder wider die pillichait anhengig zusein/ sonder dem Armen als dem Reichen/ vnd dem Reichen als dem Armen ain gleich Gericht vnd vrthail zuhalten vnd zusprenchen/ vnd darinnen weder mueth/ Gab/ Freündtschafft/ veindtschafft/ noch ichtes anders anzusehen/ vnd sonst alles das zühandlen vnd züthuen/ So ainem getrewen verpflichten Khat/ vnd Lanndmarschall gebürt/ vnd Er züthuen schuldig/ auch der Erbarkhait vnd Gerechtigkeit gemäß ist/ ongenärde.

Lanndtundermar-

schalhs Ayd.

AYD werdet einen Ayd zu Gott vnd den Heiligen schwären/ vnd bey Euren Ehren vnd trewen angeloben/ dem allers durchleücht-

Gerichts Ordnung. II

durchleüchtigisten Grossmächtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn
Ferdinanden Römischen auch zu Hungern vnd Behaim / tc. Khünig /
Infanten in Hispanien / Erzherzogen zu Österreich / Hertzogen zu Burgundi / tc. vnserm allergnädigisten Herrn / seiner Khü.
Mat. vnd derselben Erben / Ehr / nutz vnd frummen zubetrachten / jren nachthail vnd schaden / Soul an Euch zuwenden oder zu-
warnen / dem Landtundermarschalhampf / nach Eurem pesten
verstandt / aufrichtiglich aufzuwarten / vnd mit vleiß obzüglichen /
Gericht / Recht / vnd pillichait Eurem ampt zugehörig / soul müg-
lich zufürdern / vnd one sondere ehehaft nit anzustellen / was in den
handlungen / So daselbst in Gerichtlichen Summarien / oder an-
dern sachen fürthommen / vnd erledigt werden / an Euch gelangt /
dassels alles in gesürlicher gehaim / bis in Eur grues zuhalten / Kai-
ner Parthey Rhat sam / oder wider die pillichait anhengig zu sein /
Sonder dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem
Armen / ain gleichs Gericht vnd vrthail zu halten / vnd zusprechen /
vnd darinnen weder mueth / Gas / Freündtschafft veindtschafft /
noch ichtes anders anzusehen / vnd sonst alles das zehandlen vnd
zethuen / So ainem getrewen verpflichten Landtundermarschalh
gebürt / vnd Er zethuen schuldig / auch der Erbarkhait vnd Ge-
rechtigkeit gemäß ist / ongenärde.

Der Besitzer Ayd.

Awerdet ainen Ayd zu Gott vnd den Heyligen schwären /
vnd Hey Euren Ehren / vnd trewen angeloben / dem aller-
durchleüchtigisten Grossmächtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn
Ferdinanden / Römischen auch zu Hungern vnd Behaim / tc.
Khünig / Infanten in Hispanien / Erzherzogen zu Österreich /
Hertzogen zu Burgundi / tc. vnserm allergnädigisten Herrn / Sei-
ner Khü. Mat. vnd derselben Erben / Ehr / nutz / vnd frummen
B 2 zubetrach-